

Die drei Telle

Autor(en): **Otte, Fr.**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Am häuslichen Herd : schweizerische illustrierte Monatsschrift**

Band (Jahr): **33 (1929-1930)**

Heft 21

PDF erstellt am: **24.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-671659>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.



Edelweiß.

Phot. Ott-Kretschmer, Zürich.

Die drei Telle.

Von Fr. Otte.

In tiefer Felsenzelle,
 Die nie ein Auge traf,
 Da ruhen die drei Telle
 Und schlafen guten Schlaf;
 Die Arme eng verschränket,
 Auf's blanke Schwert gestützt,
 Das Auge tief gesenket,
 Das einst so hell geblüht.

Das sind die edeln Dreie,
 Die einst mit Wort und Schwert
 Fürs Vaterland, das freie,
 Ihr Heldenherz bewährt,
 Die viel erprobt, gelitten
 Und redlich hielten Stand,
 Die wacker mitgestritten
 Den Kampf fürs Vaterland.

Einst wird — wie Sagen lehren —
 Ein schöner Morgen graun,
 Wo sie aufs neue kehren
 In ihre Schweizergaun;

Dann sinkt die Binde nieder,
 Die ihren Blick umwand,
 Dann bieten sie euch wieder
 Die treue Vaterhand.

Mir deucht, er sei gekommen,
 Der heißersehnte Tag,
 Wo sich zu aller Frommen
 Die Binde lösen mag;
 Mir deucht, geschlagen habe
 Die Stunde segensvoll,
 Die sie aus tiefem Grabe
 Zum Heile wecken soll.

O dräng' in ihre Kammer
 Der Söhne Schmerzensruf!
 O kennten sie den Jammer,
 Den Haß und Zwietracht schuf!
 O fähn sie, wie den Herzen
 Die Bruderlieb' gebriecht,
 Sie sprängen auf mit Schmerzen
 Und ruhten länger nicht.

Sie sprengten kühn die Pforten
 Und rafften sich vom Sitz,
 Gen Süden und gen Norden
 Führ' ihrer Augen Blick —
 Und wäre nicht zu schauen
 Ihr Haupt wie Silber klar,
 Es müßte wohl ergrauen
 In einer Nacht fürwahr.

Auf! Steigt vom Berge nieder,
 Ihr Recken alter Zeit,
 Und schlichtet, einet wieder,
 Was blinder Kampf entzweit!
 Auf's neue sollt ihr schlingen
 Der Eintracht heilig Band,
 Zu Ehren wieder bringen
 Das Heldenvaterland.

Der Bundesbrief vom August 1291.

Im Namen des Herrn, Amen!

Es ziemt sich wohl und dient dem öffentlichen Nutzen, daß Verträge, die der Sicherheit und dem Frieden dienen sollen, in gehöriger Form befestigt werden. Jedermann soll deshalb wissen, daß die Männer des Tales von Uri, die Gemeinde des Tales von Schwyz und die Gemeinden der Talleute des untern Tals von Unterwalden in Anbetracht der bösen Zeit, damit sie vermögen, sich und das Ihrige kräftiger zu verteidigen und eher in richtigem Zustande zu erhalten, in guter Treue einander gelobt haben, sich gegenseitig beizustehen mit Hilfe, mit Rat und mit gutem Willen, gelte es Personen oder Sachen, innerthhalb ihrer Täler und außerhalb, mit aller Kraft und mit gutem Willen gegen alle einen jeden, der ihnen oder einem einzelnen aus ihnen Gewalt, Belästigung oder Beleidigung zufügen und gegen Sachen oder Personen Übles im Schilde führen würde.

Auf jeden Fall hat jede Gemeinde versprochen, der andern beizustehen, wenn Hilfe nötig werden sollte, und auf eigene Kosten, soweit es nötig sein sollte, Angriffen Übelgesinnter zu widerstehen und Beleidigungen zu rächen, und darauf haben wir mit aufgehobenen Händen ohne alle Hintergedanken einen Eid geleistet, durch welchen wir hiermit die alte, durch einen Eid befestigte Form unseres Bundes erneuern.

So jedoch, daß jeglicher Mensch nach seinem Stande verpflichtet sein soll, seinem Herrn geziemend untertan zu sein und zu dienen.

Durch allgemeinen Beschluß und einmütige Genehmigung haben wir gelobt, beschlossen und verordnet, daß wir in den genannten Tälern einen Richter, der sein Amt irgendwie durch Gunst oder Geld erlangt hätte, oder der nicht unser Anjasse oder Bürger wäre, niemals annehmen oder annehmen werden.

Sollte aber Zwietracht unter den einen oder andern der Eidgenossen entstehen, so sollen die

Einsichtigern der Eidgenossen zusammentreten, um den Streit zwischen den Parteien zu schlichten, wie sie es für zuträglich finden; und welcher Teil den Schiedspruch verwerfen sollte, wider den sollen alle übrigen Eidgenossen zusammenhalten.

Über alles besteht aber unter ihnen das Gesetz, daß derjenige, welcher einen andern hinterlistig und schuldlos tötet, wenn er ergriffen wird, das Leben verlieren soll, wie es seine gottlose Tat verlangt, wenn er nicht seine Unschuld am genannten Verbrechen darzutun vermag; und wenn er etwa entflohen ist, soll ihm die Heimkehr versagt sein. Diejenigen, welche einen solchen Übeltäter aufnehmen und schützen, sollen aus den Tälern verbannt sein, bis sie von den Eidgenossen mit guten Gründen zurückgerufen werden.

Wer aber einen der Eidgenossen am Tage oder in der Stille der Nacht hinterlistig durch Brandstiftung schädigt, der soll nimmermehr für einen Landsmann angesehen werden.

Und wer den genannten Übeltäter innerhalb der Täler schützt und schirmt, der soll dem Geschädigten Schadenersatz leisten.

Wenn ferner einer der Verschworenen einen andern seines Eigentums beraubt oder ihn auf irgendeine Weise schädigt, so soll das Gut des Schädigers, welches in den Tälern ergriffen werden kann, als gerechter Ersatz des Schadens verwendet werden.

Im fernern soll keiner dem andern ein Pfand nehmen, wenn dieser nicht erwiesenermaßen sein Schuldner oder Bürge ist, und auch dann soll es nur mit besonderer Bewilligung seines Richters geschehen. Außerdem soll jeder seinem Richter gehorchen, und er soll den Richter, vor dem er nötigenfalls sich verantworten will, innert des Landes selber bezeichnen.

Und wenn jemand gegen das Gericht sich auflehnen sollte, und einer der Eidgenossen durch seine Widerseßlichkeit geschädigt würde, so sind